

Historischer Verein



Holzwickede e.V.

Satzung

und Beitragsordnung

**Historischer Verein
Holzwickede e.V.**

Stand: März 2015

Eingetragen in das Vereinsregister
des Amtsgerichts Hamm
unter VR 20 722

Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Dortmund-
Unna (zuletzt vom 19.09.2011, St.-Nr. 316/5923/1054) als
gemeinnützig für die Förderung von Kunst und Kultur, des
Denkmalschutzes und der Heimatpflege und Heimatkunde
anerkannt.

Satzung des Historischen Vereins Holzwickede e.V.

Inhalt

§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Zweck.....	1
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Geschäftsjahr.....	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Einnahmen und Beiträge.....	4
§ 7 Organe des Vereins.....	5
a) Vorstand.....	5
b) Mitgliederversammlung.....	7
§ 8 Niederschriften.....	8
§ 9 Auflösung.....	8
§ 10 Inkrafttreten.....	9
Beitragsordnung.....	10

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Historischer Verein Holzwickede e.V." und hat seinen Sitz in Holzwickede. Er ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar dem Zweck, sich mit allen historischen und kunsthistorischen Grundlagen der Gemeinde Holzwickede zu beschäftigen. Er fördert dabei ideell und finanziell vor allem

1. den Schutz und die Pflege von Denkmälern (Bau-, Boden, Industrie-, Natur- und bewegliche Denkmäler) sowie historischen Bauwerken und Stätten,
2. den Erwerb und die Sicherung von Kunstgegenständen und Kulturgütern mit Bedeutung für die Gemeinde Holzwickede,
3. Arbeiten zur Ortsgeschichte und Maßnahmen zur Sicherung von Überlieferungen sowie Veröffentlichungen,
4. die Pflege von Volkskunde und Unterstützung bei der Einrichtung einer Heimatstube oder sonstigen Sammlungen

5. die Bewahrung der plattdeutschen Mundart und ihrer Inhalte als wichtiges kulturelles Erbe,
6. das Heimatbewusstsein bei der Jugend (z.B. Schulen).

Außerdem wird die Zusammenarbeit mit anderen auf dem Gebiet der Ortsgeschichte und Heimatpflege tätigen Vereinigungen und Personen angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben, die Zweck und Satzung anerkennt. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Diese Erklärung kann nach Vordruck, formlos oder durch Listen erfolgen. Die Beitrittserklärung wird wirksam, wenn der geschäftsführende Vorstand ihr nicht binnen eines Monats widerspricht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod,
- Austritt,
- Ausschluss.

Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss, über den der gesamte Vorstand entscheidet, erfolgt bei vereinschädigendem Verhalten. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Sie muss schriftlich innerhalb eines Monats nach dem

Ausschluss dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Über die Berufung muss die auf den Eingang der Berufung nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheiden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Zweck ihrer geleisteten Sachanlagen zurückerhalten.

§ 6 Einnahmen und Beiträge

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- den öffentlichen und/oder privaten Zuwendungen,
- den freiwilligen Spenden und
- den Beiträgen.

Die Mitglieder entrichten jährliche Beiträge. Über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

a) Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- der/dem Vorsitzenden ,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- drei Beisitzern.

Der jeweilige Ortschronist bzw. Ortsheimatpfleger kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die/der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen durch Zuruf, soweit die Mitgliederversammlung nicht mit Stimmenmehrheit geheime Wahl bestimmt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Für den geschäftsführenden Vorstand müssen sie volljährig sein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche

Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwendungen, soweit sie vorher vom Vorstand gebilligt wurden, werden erstattet.

Der Vorstand hat auf seiner ersten Sitzung mindestens die folgenden Funktionsbereiche zu besetzen: Kassenführung, Schriftführung, Ausstellungsleitung. Der Vorstand kann im Laufe seiner Amtszeit Umbesetzungen beschließen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens die Hälfte seiner geschäftsführenden Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

b) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung einmal jährlich bis spätestens 31.03. statt.

Weitere Mitgliederversammlungen kann die/der Vorsitzende bei Bedarf einberufen. Die/der Vorsitzende muss sie einberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder 1/5 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen. Die Mitglieder sind durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen.

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer/innen
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins.

Für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von 2/3 der

erschiedenen Mitglieder erforderlich. Ist in diesen Fällen eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Mitgliederversammlung über denselben Gegenstand einberufen, so entscheidet sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 8 Niederschriften

Über die im Vorstand und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand zur Kenntnis zu geben und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einladung ausdrücklich als Tagesordnung benannt worden ist.

Im Falle der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Holzwickede mit der Auflage, dass es nur für den im § 2 dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden darf.

Kann der Zweck nicht erfüllt werden, sind die Mittel für andere gemeinnützige Vereine zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Holzwickede, den 23. Mai 1991

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23. Mai 1991 beschlossen und von folgenden Gründern unterzeichnet:

Friedrich Externbrink

Basilio Haase

Dietmar Hilburg

Carsten Hütter

Waltraud Kujoth

Gert Lohoff

Berthold Zumbusch

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. März 2015 letztmalig geändert.

Beitragsordnung

Der satzungsgemäße Jahresbeitrag beträgt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. März 2013

für Erwachsene	20,00 €
für Schüler/Studenten	8,00 €
für Familien	28,00 €
für Firmen und Betriebe	30,00 €

Geschäftsführender Vorstand (Stand März 2015):

Vorsitzende **Monika Blennemann**, Schlossallee 1 ☎ 73 00

Stv. Vorsitzende **Martin Böttcher**, Massener Straße 155 ☎ 26 50
Andreas Heidemann, Unnaer Str. 19 ☎ 94 37 35

alle 59439 Holzwickede, Vorwahl Holzwickede: 0 23 01

Bankverbindung des Vereins:

Sparkasse Unna (BLZ 443 500 60) Konto Nr. 21 002 134

**Der Historische Verein Holzwickede e.V. ist
zusammen mit der Gemeinde Holzwickede Träger der**

Heimatstube

**in Holzwickede-Opherdicke, Dorfstraße 29a
(neben dem Schloss).**

**Bushaltestelle:
Holzwickede-Opherdicke, Krämersweg.**

**Die Heimatstube ist jeden Sonntag
von 14:30 bis 17:00 Uhr geöffnet.**

**Sondertermine für Gruppen können vereinbart
werden. Ansprechpartner sind**

**Monika Blennemann ☎ (02301) 7300
Bernhard Schierok ☎ (02301) 3896**

Der Eintritt ist frei.